



AELF-HK • Rudolf-Diesel-Ring 1a • 83607 Holzkirchen

Landratsamt Miesbach
Fachbereich 33 Umwelt- und Naturschutz
Haus F
Manhardtwinkl 8
83714 Miesbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
33.3-1711.371_07-24

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-HK-L2.2-7276-14-2-4

Name
Josef Peis

Telefon
08024 46039-1403

Holzkirchen, 18.10.2024

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Überarbeiteter Antra auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmi-
gung für die Erweiterung des Steinbruchs Fischbachau auf den
Fl.Nrn. 1801/4, 1801/5, 1812 und 1813 der Gemarkung Fischbachau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen nimmt zu oben ge-
nanntem Vorgang wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Bei Abbau und Rekultivierung ist folgendes zu beachten:

- Bei der Eröffnung der Entnahmestelle sind der Oberboden und der Unterboden, soweit vorhanden, getrennt abzutragen und zu lagern. Zur Vermeidung von Reduktionsschäden ist der Oberboden bei längerer Zwischenlagerung mit tiefwurzelnden Futterpflanzenmischungen (Klee- und Luzerngras) zu begrünen. Oberboden und möglichst auch der Unterboden dürfen nicht für andere Zwecke abgefahren werden.
- Grundsätzlich ist nach § 12 Abs. 9 BBodSchV „beim Aufbringen von Material mit einer Mächtigkeit von mehr als 20 cm auf die Sicherung oder den Aufbau eines stabilen Boden-gefüges hinzuwirken. DIN 19731 (Ausgabe 5/98) ist zu beachten“.

Aus bodenkundlicher Sicht ist daher eine Kies-Dränschicht mit 0,2 0,4 m Tiefe mit Anschluss an einen Vorfluter oder eine durchlässige Bodenschicht vorzusehen. Der B-Horizont als Unterbodenschicht soll ca. 0,5 m – 0,6 m mächtig sein sowie aus sandig-lehmigen Materialien mit guter Wasserspeicherfähigkeit, aber auch ausreichender Wasserdurchlässigkeit bestehen. Der A-Horizont (Humusaufgabe, Mutterboden) von ca. 0,3 m soll nach dem Absetzen mindestens 0,25 m tief sein. Unterhalb der Kies-Dränschicht ist ebenso wie beim B-Horizont gerade bei „bindigen Erdmaterial“ darauf zu

Seite 1 von 3

- achten, dass keine großflächigen Verdichtungs- und Staubereiche entstehen.
- Die Aufbringung des B- und A-Horizontes hat bei trockenem Wetter zu erfolgen. Beim Auf- bzw. Einbringen des unteren Wiederverfüllmaterials sollten großflächige Verdichtungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und Umgebungsbedingungen vermieden werden.
 - Für den A-Horizont ist soweit möglich der vorhandene Humusabtrag der Auffüllfläche zu verwenden. Hierbei ist darauf zu achten, dass der vorhandene Mutterboden (0,2 – 0,3 m) weitestgehend separat von B-Horizont-Materialien gelagert wird, um es später möglichst unvermischt aufbringen zu können. Weiteres Bodenmaterial von fremdangelieferten Erdarbeiten muss den entsprechenden Eigenschaften für die jeweiligen Horizonte entsprechen.
 - Auf der gesamten Auffüllfläche ist auf eine angemessene Entwässerung des Unterbodens zu achten. Die Auffüllfläche sollte zur Gewährleistung des Oberflächenwasserabflusses ein leichtes Gefälle aufweisen.
 - Vor Abschluss der Rekultivierung sind auch noch die Fahrwege analog der übrigen Fläche aufzufüllen. Sollte sich gelegentlich doch Staunässe zeigen, ist diese durch Untergrundlockerung und ggf. durch die Anlage von Sickerlöchern zu beseitigen
 - Bei der Wiederinkulturnahme zu landwirtschaftlichen Zwecken ist auf möglichst Bodenschonende Bewirtschaftung zu achten. Eine Zufuhr von Humus (Stallmist, Kompost) trägt zur Aktivierung des Bodenlebens und zur Stabilisierung des anfangs sehr labilen Bodengefüges bei.
 - Land- und forstwirtschaftliche Wege, die als Zu- und Abfahrtswege benutzt werden, sind für die notwendige LKW-Benutzung entsprechend auszubauen und zu unterhalten.
 - Durch die Abbaumaßnahme incl. Rekultivierung mit umgrenzender Bepflanzung dürfen keine Nachteile für den Eigentümer/ bzw. Bewirtschafter der angrenzenden Feldstücke entstehen. Ergeben sich während der Zeit des Abbaus bzw. durch die Rekultivierung u.a. mit Bäumen (Schattenwurf) Ertragseinbußen, so sind diese auszugleichen.
 - Die regelmäßige Pflege der geplanten Abbauf Flächen bzw. der Umwallung hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird.
 - Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 12 (4) BBodSchV bei landwirtschaftlicher Folgenutzung die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschritten werden sollen. Es wird deshalb empfohlen, nach jeder Teilrekultivierung entsprechende Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen.

Bereich Forsten:

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peis Josef

Landwirtschaftsoberrat